

Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Vestenbergsgreuth

Vom 27. September 2004

Der Markt Vestenbergsgreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (Bay. RS 2020-1-1-1) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (Bay. RS 2127-1-1) sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bay. RS 2127-1-1-1) und der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bay. RS 2127-1-2-1) folgende Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtung.

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

¹Der Markt Vestenbergsgreuth unterhält im Gemeindegebiet die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. ²Hierfür dienen

1. der gemeindliche Friedhof (§§ 4 bis 20)
2. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 24 bis 26).

§ 2 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von dem Markt Vestenbergsgreuth verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3 Benutzungsrecht und –zwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln die Vorschriften dieser Satzung.

ZWEITER ABSCHNITT Bestattungseinrichtungen

Friedhof und Grabstätten

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und – wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist – auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2).
- (3) Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BestG müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

§ 5 Friedhofsplan

Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Aufteilungsplan (Friedhofsplan) der Friedhofsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufteilungsplan ist dieser Satzung beizufügen.

§ 6 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten § 7)
2. Familiengräber (Wahlgrabstätten § 8)
3. Urnengräber (§ 9).

§ 7 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) ¹Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. ²Nach Ablauf der Ruhefrist können Grabstellen neu belegt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren,
 2. Reihengräber für Personen ab 6 Jahren (Erwachsene).
- (3) In Reihengräbern wird fortlaufend beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann eine Umbettung nur in ein Familiengrab vorgenommen werden.

§ 8 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (2) ¹An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. ²Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Benutzungsrechts oder dessen Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29), längstens aber für 25 Jahre verliehen.
- (4) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Friedhofsverwaltung (§ 2) dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 9 Urnenbeisetzung

- (1) ¹Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) ¹Urnen können unterirdisch oder oberirdisch beigesetzt werden. ²Grundsätzlich hat aber die Belegung der Urnenwand Vorrang. ³§ 16 Abs. 1 BestV ist zu beachten.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet sein.

(4) In einer unterirdischen Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen pro Quadratmeter.

(5) Für das Benutzungsrecht an unterirdischen Grabstätten gelten im Übrigen analog die Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 8).

(6) ¹In der Urnenwand gibt es Urnennischen mit zweistelligen Plätzen für Urnen und vierstelligen Plätzen für Urnen. ²Die Verschlussplatten werden vom Markt Vestenbergsgreuth gestellt und sind einheitlich gestaltet. ³Die Daten der Verstorbenen werden auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen einheitlich angebracht.

(7) Das Benutzungsrecht an Urnennischen wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29 Abs. 1 Nr. 3), längstens aber für 25 Jahre verliehen.

(8) ¹Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung (§ 2) über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. ²Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. ³Wird von der Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Regelmaße):

1. Reihengräber (siehe § 7 Abs. 2)

- a) Kindergräber bei Kinder bis zu 6 Jahren: 1,20 m lang, 0,60 m breit;
und Gräber bei
- b) Personen ab 6 Jahren: 2,00 m lang, 1,10 m breit;
- c) Urnengräber 1,00 m lang, 1,10 m breit jeweils einschließlich Einfassung.

2. Familiengräber

- a) Wahlgrabstätten 2,00 m lang, 2,00 m breit einschließlich Einfassung.

(2) ¹Die Tiefe der Ausschachtungen - bezogen auf die Oberkante des Sarges - betragen mindestens:

1. Bei Reihengräbern

- a) für Kinder bis 6 Jahren 0,90 m,
- b) für Personen ab 6 Jahren 0,90 m,

2. bei Familiengräbern generell 0,90 m,

3. bei unterirdischen Urnenbeisetzungen mindestens 0,90 m.

²Im Falle des § 29 Abs. 3 beträgt die Tiefe der Ausschachtung bei der Erstbelegung

mindestens 2,40 m.

(3) ¹Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,40 m.
²Der Abstand zwischen zwei Grabreihen beträgt mindestens 1,10 m.

(4) Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Friedhofsverwaltung (§ 2) gewährt werden.

§ 11 Rechte an der Grabstätte

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) ¹Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. ²Hiervon werden die Benutzungsberechtigten bzw. die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung (§ 2) benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber den Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, und deren Ehegatten, Eltern und verheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung (§ 2) kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12 Übertragung bzw. Umschreibung von Benutzerrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht gegenüber der Friedhofsverwaltung (§ 2) verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es von Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. ²Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) ¹Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. ²Innerhalb dieser Reihenfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.
- (4) Über die Übertragung bzw. Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtige eine Urkunde.

§ 13 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung (§ 2) verzichtet werden.

§ 14 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) ¹Das Benutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung (§ 2) entzogen werden, wenn die Grabstätte an ihrem Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. ²Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) ¹Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. ²Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. ³Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) ¹Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Verpflichtung der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. ²Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) ¹Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung (§ 2) berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) ¹Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (5) ¹Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. ²Werden die dabei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderungen hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. ³Die Friedhofsverwaltung (§ 2) ist in diesem Falle berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. ⁴Sobald der Friedhofsverwaltung (§ 2) die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zulässig, welche die benachbarten Gräber und Bepflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung (§ 2) ausgeführt. ²Sie kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher oder strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2).
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung (§ 2) über.
- (5) Verwelkte Schnittblumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulagern.

§ 17

Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, deren Änderung oder Entfernung vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2).
- (2) Grabmäler, die nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden (vgl. § 36 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(5) ¹Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein (§ 20 Abs. 1). ²Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigungen an Grab- und Friedhofsanlagen. ³Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 18

Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

1. Grabmäler auf Reihengräber für Kinder:	nicht höher als	0,80 m;
2. Grabmäler auf Reihengräber für Erwachsene:	nicht höher als	1,10 m;
3. Grabmäler auf Familiengräbern:	nicht höher als	1,10 m;

ab Geländeoberkante.

(2) Die Grabmäler dürfen die Breite des Grabes am Fuße der Grabanlage nicht überragen.

(3) Die Maße der Einfassungen der Reihengräber müssen den Ausmaßen in § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a bis c dieser Satzung entsprechen.

(4) Bei Familiengräbern decken sich die Einfassungen mit den im § 10 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Maßen.

§ 19

entfällt

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

(1) ¹Grabmäler aus Stein die höher als 0,80 m sind, müssen auf mindestens 0,80 m Tiefe gründen; für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten oder die vorgegebenen Fundamente sind zu benutzen. ²Im Übrigen gilt § 17 Abs. 6 Satz 1.

(2) ¹Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch das Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmäler, die umzustürzen drohen oder die Sicherheit der Friedhofbesucher beeinträchtigt, können – nach vorangegangener Aufforderung – auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. ⁴Soweit im öffentlichen Interesse sofortiges Eingreifen geboten ist, so findet § 36 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(3) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. ³Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. ⁴Für die Entfernung vor dem Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts gilt § 17 Abs. 1 Satz 1.

(4) ¹Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. ²Für ihre Änderung oder Entfernung gilt §17 Abs. 1 Satz 1.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, deren Ausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der BestV sowie des § 7 der 2.BestV.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur mit Erlaubnis der Hinterbliebenen und der Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat, zulässig.

(7) ¹Leichenöffnungen dürfen in dem dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. ²Leichenöffnungen sind ausschließlich nur bei gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder der schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen zulässig.

§ 21 Leichenhaus

Das im Eigentum der Gemeinde befindliche Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

§ 22 Benutzungszwang

(1) Alle im Gebiete der Gemeinde Verstorbenen sind nach der Einsargung und gegebenenfalls kirchlichen Aussegnung unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.

(2) ¹Alle Leichen mit Ausnahme der Leichen von Kindern bis zu drei Jahren, die nicht an einer übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, müssen vom Sterbehaus zum Leichenhaus mit dem Leichenwagen gefahren werden. ²Leichen von Kindern bis zu drei Jahren, die nicht an einer übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können auch durch das Friedhofspersonal oder die Leichenfrau in das Leichenhaus gebracht werden.

§ 23 Leichentransportmittel

Die Bestattungspflichtigen haben selbst dafür zu sorgen, dass ein Leichentransportmittel zur Verfügung steht (z.B. von einem anerkannten Bestattungsinstitut).

§ 24 Friedhofs – und Bestattungspersonal

(1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Friedhofsverwaltung bestellte oder von ihr für die Verrichtung zugelassene Person (z.B. Bestattungsinstitut); aber stets nach erfolgter Leichenschau.

(2) ¹Auf Antrag ist die Leichenversorgung auch durch andere Personen möglich. ²Zuständig ist die Friedhofsverwaltung (§ 2).

§ 25 Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei der Überführung wird in der Regel von dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Friedhofspersonal und, soweit möglich, von den von den Hinterbliebenen bestimmte Personen oder von einem anerkannten Bestattungsinstitut ausgeführt.

§ 26 Friedhofswärter

Das Ausheben und das Wiederverhüllen des Grabes sowie die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter mit dem von der Friedhofs-

verwaltung bestellten Gehilfen oder dem von den Hinterbliebenen beauftragten, anerkannten Bestattungsinstitut.

DRITTER ABSCHNITT Bestattungsvorschriften

§ 27 Allgemeines

(1) ¹Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. ²Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab wieder eingefüllt ist.

(2) Das Grab ist spätestens 40 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung (§ 2) zu bestellen.

§ 28 Beerdigung

(1) ¹Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Friedhofsverwaltung (§ 2) im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls dem örtlich zuständigem Pfarramt fest. ²§ 9 der Bestattungsverordnung ist zu beachten.

(2) Eine Stunde vor Beginn der Beisetzung wird der Sarg geschlossen.

(3) Über die Reihenfolge der Begräbnisfeier bestimmen die Hinterbliebenen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem örtlichen Pfarramt.

(4) Bei Einfüllung eines Grabes ist zur Begünstigung der Verwesung dem Erdreich ein Drittel-Anteil Sand beizumengen.

§ 29 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt:

1. in Reihengräbern (vgl. § 7 Abs. 2)

für Kinder bis zum 6. Lebensjahr:	25 Jahre
für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr	25 Jahre

und Erwachsene:

2. in Familiengräbern	generell	25 Jahre
3. in Urnennischen der Urnenwand	generell	25 Jahre

(2) In einem Reihengrab darf während der Ruhefrist in der Regel nur eine Leiche bestattet werden.

(3) In einem einfachen Reihengrab oder in einer einfachen Familiengrabstätte ist die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist nur dann zulässig, wenn die erste Leiche in einer Tiefe von 2,40 m beigesetzt worden ist.

(4) ¹Wird während der Ruhefrist eine zweite Leiche in einem Einzel-, Familien-, Urnengrab oder in einem Reihengrab beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. ²Das gleiche gilt für Mehrfach-Familiengräber, wenn in diesen während der Ruhefrist der vorhergehenden Leiche eine weitere Beisetzung stattgefunden hat.

§ 30 **Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) ¹Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vom gemeindlichen/städtischen Friedhofspersonal oder von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. ²Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. ³Hierfür ist ein Antrag des Grabbenutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Jede genehmigte Leichenausgrabung ist dem örtlich zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt vorher seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

VIERTER ABSCHNITT **Ordnungsvorschriften**

§ 31 **Besuchszeiten**

- (1) ¹Der Friedhof ist tagsüber regelmäßig geöffnet. ²Die Öffnungszeiten werden am Friedhofseingang öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.

§ 32 **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung (§ 2), der von ihr beauftragten Personen und des Friedhofspersonals, soweit sich diese auf die Ruhe und Würde des Friedhofes beziehen, haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 33 **Arbeiten im Friedhof**

- (1) ¹Gewerbsmäßig vorzunehmende Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2). ²Diese kann versagt oder auch wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. ²Der Antragsteller erhält hierüber einen Bescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. ³Dieser Bescheid ist auf Verlangen berechtigter Personen (§§ 2 und 26) vorzuzeigen. ⁴Wer ohne diese Erlaubnis gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von dem Friedhofspersonal aus dem Friedhof gewiesen werden.

(3) ¹Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. ²Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(4) ¹An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. ²Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.

(5) Während Beisetzungen ist die Vornahme von gewerblichen oder störenden Arbeiten in der Nähe der Bestattungsstelle untersagt.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 34 Verbote

(1) Es ist verboten, in den Friedhof Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.

(2) Rauchen und Lärm hat zu unterbleiben.

(3) Es ist untersagt die Wege im Friedhof mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 3 ausgeführt werden.

(4) Nicht gestattet ist es

1. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie
2. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten bzw. zu vertreiben.

(5) Es ist verboten

1. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen und
2. Abfälle an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.

(6) Das Verteilen von Drucksachen oder -schriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 2) ist unzulässig, mit Ausnahme von Nachrufen.

(7) Grabanlagen und Grabeinfassungen zu betreten ist strengstens verboten.

(8) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen, ist verboten.

(9) Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren ist nicht gestattet.

§ 35 entfällt

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 36

Ersatzvornahme

(1) Tritt durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand ein, so können – nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist – Zwangsmittel nach Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

(2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 37

Haftungsausschluss

Der Markt Vestenbergsgreuth übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden, keine Haftung.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird hiermit festgelegt, dass jeder mit Geldbuße belegt werden kann, der

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 22) zuwiderhandelt;
2. die in § 9 Abs. 2 festgelegte Meldepflicht verletzt;
3. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 9 Abs.1, § 16 Abs.3, § 17 Abs.1, § 20 Abs.4, § 21 Abs. 6, § 33 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Einwilligung handelt;
4. entgegen § 34 Abs. 1 Tiere in den Friedhof mitnimmt;
5. entgegen § 34 Abs. 2 im Friedhof raucht oder lärm;
6. entgegen § 34 Abs. 3 die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 3 ausgeführt werden;
7. entgegen § 34 Abs. 4 Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anbieten;
8. entgegen § 34 Abs. 5 Wege, Plätze und Gräber verunreinigt oder Abfälle an anderen Orten ablagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. entgegen § 34 Abs. 6 Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt;
10. entgegen § 34 Abs. 7 Grabanlagen und Grabeinfassungen betritt;
11. entgegen § 34 Abs. 8 unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufstellt oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abstellt;
12. entgegen § 34 Abs. 9 fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Grabbenutzungsberechtigten fotografiert.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Vestenbergsgreuth, 27.09.2004
Markt Vestenbergsgreuth

gez.

M ü l l e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 682 vom 30.10.2004 (S. 2)
- Änderung vom 18.03.2008, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 772 vom 12.04.2008 (S. 2)